



LANDESGERICHT RIED IM INNKREIS
SENAT GEMÄSS § 36 GOG

1 Jv 888/16x-26-2

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Bahnhofstraße 56
4910 Ried im Innkreis

Präsidium
Tel.: +43 (0)5 7601 21 51103
Fax: +43 (0)5 7601 21 51108
E-Mail: lgried.praesidium@justiz.gv.at

An das
Bundesministerium für Justiz

Zu: BMJ-Z4.973/0059-I 1/2016

team.z@bmj.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Präsident des Landesgerichtes Ried im Innkreis
als Vorsitzender des gemäß § 36 GOG eingerichteten Senats

Betrifft: Stellungnahme des Landesgerichtes Ried im Innkreis zum Entwurf eines
2. Erwachsenenschutz-Gesetzes – 2. ErwSchG

Sehr geehrte Damen und Herren !

Der beim Landesgericht Ried im Innkreis gemäß § 36 GOG eingerichtete Senat erstattet zum Entwurf eines 2. Erwachsenenschutzgesetzes (2. ErwSchG) auf der Grundlage der heute stattgehabten Sitzung zu nachstehenden Punkten des Entwurfs folgende Stellungnahme:

Zu den geplanten Änderungen der §§ 216 - 218 ABGB: Mündelsichere Spareinlagen, Wertpapiere und Forderungen, Kredite:

Um die Einholung von Sachverständigengutachten darüber zu vermeiden, ob die in den §§ 216 - 218 ABGB angeführten Finanzprodukte den dort genannten Voraussetzungen entsprechen, wird angeregt, eine jährliche Überprüfung z.B. durch die FMA vornehmen zu lassen und eine Liste von zertifizierten, als mündelsicher eingestuftem Finanzprodukte zu veröffentlichen.

Zu den geplanten Änderungen der §§ 245 Abs. 2, 246 Abs. 3, 264 ABGB:

Gemäß § 245 Abs. 2 ABGB würde auch eine gesetzliche Erwachsenenvertretung mit ihrer Eintragung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (konstitutiv) entstehen.

Gemäß § 268 Abs. 2 ABGB könnten nahe Angehörige, sogar bis zu Nichten und Neffen, ihre Registrierung als gesetzliche Vertreter beantragen, wobei die Eintragung von einem Notar, einem Rechtsanwalt oder einem Erwachsenenschutzverein (§ 270 Abs. 1 ABGB) vorgenommen werden könnte. Wenn auch in § 270 Abs. 2 und 3 verschiedene Überprüfungspflichten vorgesehen sind, so scheint zu befürchten, dass von einem Notar oder einem Rechtsanwalt, der jeweils über Antrag eines bestimmten Angehörigen tätig wird, diese Überprüfungspflichten nicht völlig objektiv, sondern im Interesse des einschreitenden Angehörigen wahrgenommen werden. Eine zusätzliche Problematik bestünde darin, dass jeweils der zuerst einschreitenden Angehörige als gesetzlicher Vertreter eingetragen würde. Erst im Nachhinein könnte eine Kontrolle durch das Gericht gemäß § 146 Abs. 3 ABGB stattfinden. - Um die aufgezeigten Probleme zu vermeiden scheint es zweckmäßig, die Bestimmung des § 270 Abs. 1 ABGB so zu formulieren, dass die gesetzliche Erwachsenenvertretung **von vornherein nur vom Gericht** eingetragen werden kann.

Zur geplanten Änderungen bei § 246 Abs. 1 Z. 5 ABGB:

Eine Befristung auf 3 Jahre scheint bei gerichtlichen Erwachsenenvertretungen dann nicht zweckmäßig, wenn der Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters die Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens vorausgegangen ist und darin mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit (z.B. Alters-Demenz) eine Besserung des Gesundheitszustandes ausgeschlossen wird.

Zu den geplanten Änderungen bei den §§ 275 Abs. 3, 269 Abs. 3 ABGB:

In Z. 2 wird jeweils auf die Verwaltung von Einkünften, Vermögen und Verbindlichkeiten **im ordentlichen Wirtschaftsbetrieb** abgestellt. In der Praxis wird gerade im Bankenbereich der zuletzt genannte Begriff unterschiedlich interpretiert. Eine betragsmäßige Beschränkung wäre daher hilfreich und zweckmäßig.

Zu den geplanten Änderungen bei § 259 ABGB:

Die Kontrolle, die damit alle Bereiche der Erwachsenenvertretung umfassen würde, ist als positiv einzustufen; allerdings ist auf eine zusätzliche Bedeckung im Personalbereich (Richter, Rechtspfleger, Gerichtskanzlei), bedacht zu nehmen.

Zu den geplanten Änderungen bei § 127 Abs. 1 AußStrG:

Problematisch erscheint der Hinweis in den erläuternden Bemerkungen auf die Bestimmung des §§ 116 ZPO, der in der Rechtsprechung sehr streng ausgelegt wird. Um einen unnötigen Aufwand für die Gerichte zu vermeiden und die Rechtskraft der Entscheidung zu beschleunigen, wäre es zweckmäßig, nur jene nächsten Angehörige verständigen zu müssen,

die nach Abklärung gemäß § 117a AußStrG vom Erwachsenenschutzverein mit Namen und Adresse bekannt gegeben werden.

Landesgericht Ried im Innkreis
gemäß § 36 GOG eingerichtete Senat
8. September 2016

Der Vorsitzende: Dr. Franz Maier

Elektronisch gefertigt